

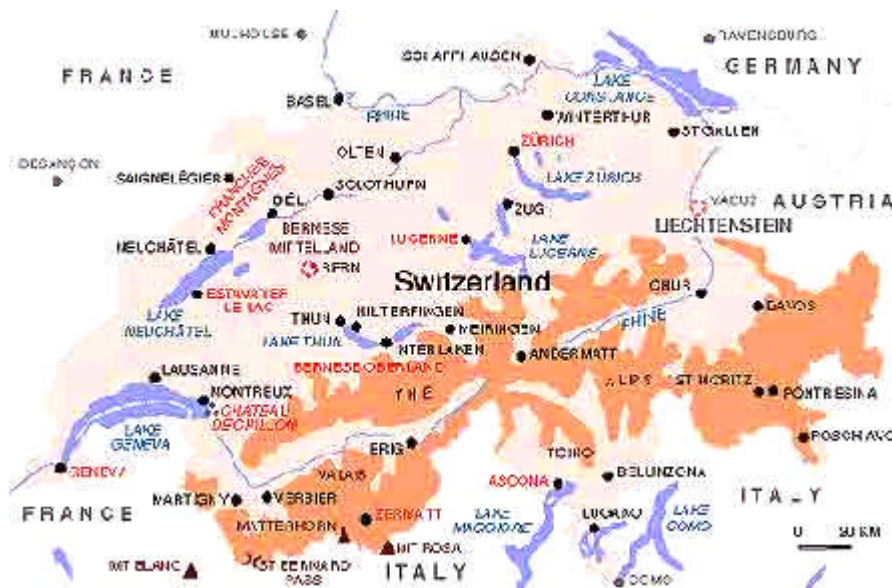
Gesellschaftsgründungen in Liechtenstein



Network of international attorneys and tax counsel

(Low Tax Network)

Informationen zum Gesellschafts- und Steuerrecht in Liechtenstein



LIECHTENSTEIN: ÜBERSICHT STEUERRECHTLICHE ZUORDNUNG **4**

GRUNDSÄTZLICHE UNTERSCHIEDUNGSMERKMALE DER INTERNATIONALEN RECHTSFORMEN **5**

UNTERSCHIED ZWISCHEN NICHT-DBA-SACHVERHALT, DBA-SACHVERHALT UND/ODER ANWENDUNG DER EU-NIEDERLASSUNGSFREIHEIT	5
NICHT-DBA-SACHVERHALT (OFFSHORE)	6
DBA-SACHVERHALT	6
EU-GESELLSCHAFT UND EU-NIEDERLASSUNGSFREIHEIT	6
EU-MUTTER-TOCHTER-RICHTLINE	7
DIE HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG DES DEUTSCHEN AUßENSTEUERGESETZES	7
BETRIEBSSTÄTTENBEGRIFF NACH DBA (NUR WIRKUNG ZWISCHEN LIECHTENSTEIN/ÖSTERREICH UND LIECHTENSTEIN/SCHWEIZ)	7

EINLEITUNG **9**

DAS BANKGEHEIMNIS IN LIECHTENSTEIN **10**

GRÜNDUNG EINER OFFSHORE-GESELLSCHAFT IM LIECHTENSTEIN **10**

BANKEN, VERSICHERUNGEN, INVESTMENT-FONDS **10**

GESELLSCHAFTSFORMEN **11**

AKTIENGESELLSCHAFT AG **11**

STIFTUNG **12**

ANSTALT **13**

TREUUNTERNEHMEN REG. (TRUST REG.) **14**

<u>DIE TREUHÄNDERSCHAFT</u>	14
<u>GRUNDSÄTZLICHE BETRACHTUNGSWEISEN AUS STEUERRECHTLICHER SICHT</u>	14
<u>DIE HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG NACH AUBENSTEUERGESETZ DER BRD</u>	15
<u>AKTIVEINKÜNFTE NACH ASTG</u>	16
<u>VORSCHALTGESELLSCHAFTEN</u>	24
<u>BEISPIEL 1</u>	24
<u>BEISPIEL 2</u>	25
<u>STEUERRECHT DETAILLIERT</u>	25
ÜBERSICHT ZU DEN STEUERERKLÄRUNGEN	25
STUERNACHLASS	26
NACH- UND STRAFSTEUERN	26
STEUERN JURISTISCHER PERSONEN	26
KAPITALSTEUER	26
ERTRAGSSTEUER	26
STEUERN VON HOLDING- UND SITZGESELLSCHAFTEN	27
COUPONSTEUER	27
GRUNDSTÜCKSGEWINNSTEUER	27
GRUNDSTÜCKSGEWINN	28
STEUERN ZUR ERBSCHAFT/ SCHENKUNG	28
SCHENKUNGSSTEUER	29
STEUERPFLICHT UND HAFTUNG	29
WAS IST DIE MEHRWERTSTEUER?	30
STEMPELABGABEN	31

Liechtenstein: Übersicht steuerrechtliche Zuordnung

Steuern in Liechtenstein	EU-Niederlassungsfreiheit	DBA-Sachverhalt	Niedrigsteuerland nach 8 AStG	EU-Mutter-Tochter-RL	Mögliche Alternativen
7,5- 20%, Holdings- und Sitzgesellschaften sowie Stiftungen haben Steuerprivilegien. Keine Quellensteuer.	Nein, mithin ist ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb und aktive Geschäfte erforderlich*	Nein, außer mit Österreich und Schweiz.	Ja, mithin sollte eine deutsche natürliche oder juristische Person kein beherrschenden Einfluss haben, wenn nur passive Einkünfte	Nein.	<u>Zyprische Ltd.</u> , Schweiz, VAE, UK Ltd

Aus Sicht der deutschen Steuerbehörden:

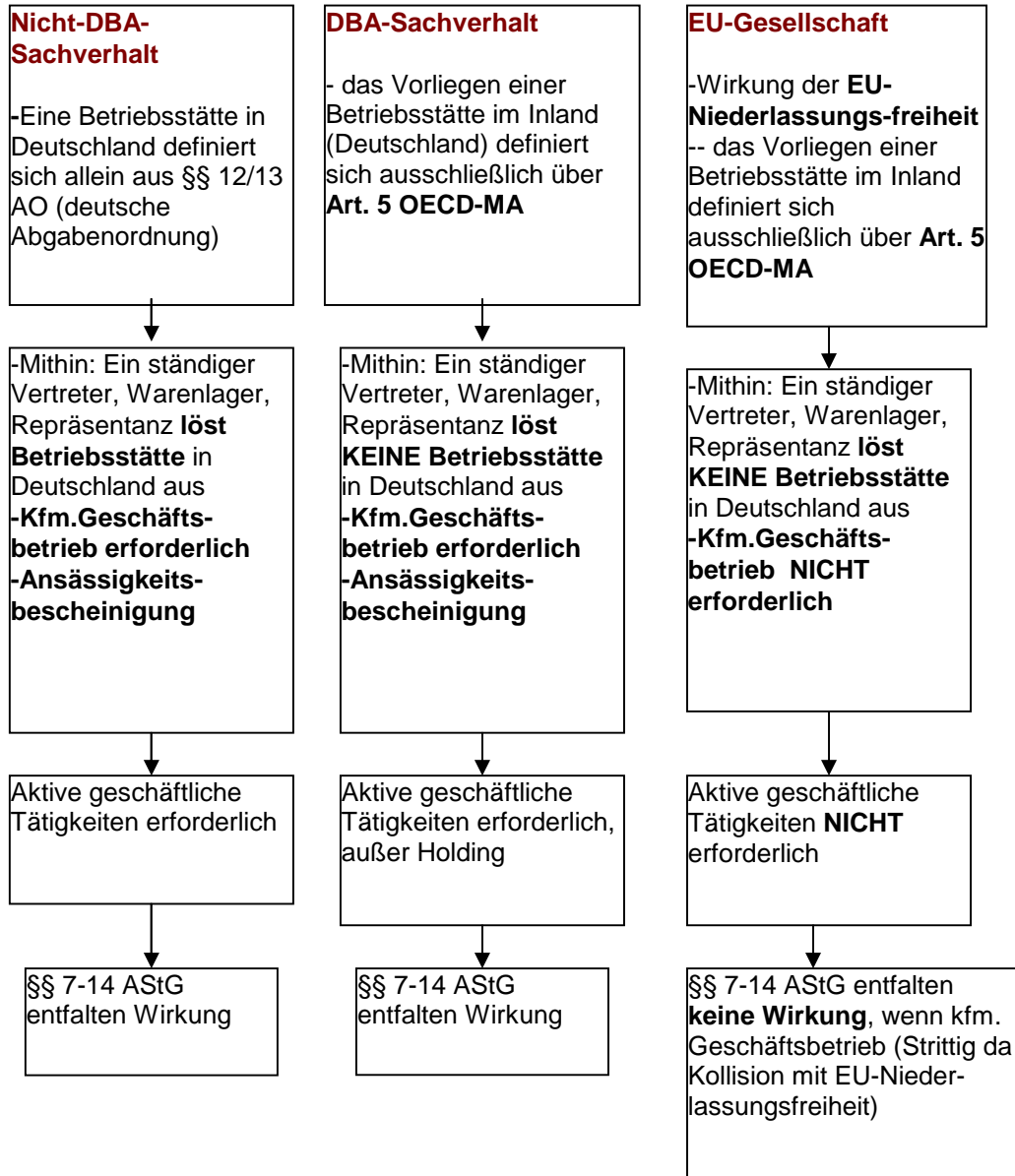
Kein DBA-Sachverhalt, mithin bestimmt sich das Vorliegen einer Betriebsstätte in Deutschland aus §§ 12/13 AO. Ergänzend: Ein ständiger Vertreter, Repräsentanz oder Warenlager löst in Deutschland eine Betriebsstätte aus.

EU-Mutter-Tochter-Richtlinie nicht anwendbar.

DBA-Sachverhalt mit Österreich und Schweiz.

Grundsätzliche Unterscheidungsmerkmale der internationalen Rechtsformen

Unterschied zwischen NICHT-DBA-Sachverhalt, DBA-Sachverhalt und/oder Anwendung der EU-Niederlassungsfreiheit



Nicht-DBA-Sachverhalt (Offshore)

Erfolgt die Installation einer Gesellschaft in einem **Niedrigsteuergebiet** (*Definitionshilfe bietet das deutsche AStG, mithin handelt es sich um ein Land, bei dem die Ertragsbesteuerung grundsätzlich niedriger als die deutsche Ertragssteuerlast ist*) **und besteht kein DBA-Sachverhalt** (Doppelbesteuerungsabkommen, besser: *Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung*), so bricht man im steuerrechtlichen Kontext aus deutscher Sicht von einer Offshore-Gesellschaft oder einem "NICHT-DBA-Sachverhalt".

Rechtsgrundlage ist allein die deutsche AO (Abgabenordnung, §§ 12,13 AO) ergänzend/unter/oder mithin Außensteuerreformgesetz. Hier in Rechtsfolge ggf. Umkehr der Beweislast, wenn vermutet werden kann, dass sich die geschäftliche Oberleitung in Wahrheit in Deutschland befindet. Ob im Inland- also z.B. Deutschland- eine Betriebsstätte vorliegt, bestimmt bei **Nicht-DBA-Sachverhalten allein §§ 12 und 13 AO**. Ist eine Betriebsstätte im steuerrechtlichen Kontext zu bejahen, dann unterliegen in der BRD erzielte Einkünfte eines ausländischen Unternehmens der deutschen beschränkten Steuerpflicht nach §49 Ab. 1 Nr.2. EStG. Die Betriebsstättenergebnisermittlung erfolgt nach dem innerstaatlichen deutschen Recht, es gilt hier das Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Mithin löst, anders als bei einem DBA-Sachverhalt, **ein ständiger Vertreter, eine Repräsentanz oder ein Warenlager eine steuerliche Betriebsstätte in Deutschland aus.**

Besteht zwischen dem Nicht-DBA-Sachverhalt und einer deutschen natürlichen oder juristischen Person ein steuerlicher Bezug im Sinne, so erkennen die deutschen Steuerbehörden die ausländische Betriebsstätte als solche nur an, wenn ein in **kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb im Ausland installiert** ist, also ein voll eingerichtetes Büro und mindestens ein Mitarbeiter. Es kann erforderlich sein, vom ausländischen Finanzamt **eine „Ansässigkeitsbescheinigung“** beizubringen.

Hierzu im Gegensatz:

DBA-Sachverhalt

Im DBA-Sachverhalt bestimmt sich das Vorliegen einer Betriebsstätte im Inland ausschließlich über **Art 5 OECD-MA**, als Grundlage der Legaldefinition der Betriebsstätte in den DBAs. Mithin **löst ein ständiger Vertreter, ein Repräsentanz oder ein Warenlager keine steuerliche Betriebsstätte in Deutschland aus.**

Besteht zwischen dem DBA-Sachverhalt und einer deutschen natürlichen oder juristischen Person ein steuerlicher Bezug im Sinne, so erkennen die deutschen Steuerbehörden die ausländische Betriebsstätte als solche nur an, wenn ein in **kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb im Ausland installiert** ist, also ein voll eingerichtetes Büro und mindestens ein Mitarbeiter. Es kann erforderlich sein, vom ausländischen Finanzamt **eine „Ansässigkeitsbescheinigung“** beizubringen.

EU-Gesellschaft und EU-Niederlassungsfreiheit

Innerhalb der EU besteht "Wahlfreiheit" in der Rechtsform. Es ist legal, wenn man die Bestimmung über die Errichtung von Gesellschaften in einem Land der Union dadurch umgeht, indem man die Gesellschaft in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften die größten Freiheiten gewähren. Anschließend kann man in jedem beliebigen Mitgliedstaat der Union, auch im eigenen Land, über Zweigniederlassungen und Repräsentanzen tätig werden. **Dafür ist es ausdrücklich nicht erforderlich, am "Hauptsitz" irgendeine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.** Mithin und/oder/ergänzend: Anzuwenden ist das Recht des Sitzstaates. Ergänzend: **Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist zur Anerkennung der Betriebsstätte im Ausland nicht erforderlich.**

Unter DBA-Wirkung bei EU-Sachverhalten (es besteht immer ein DBA z.B. mit Deutschland) **löst ein Warenlager, der ständige Vertreter oder die Repräsentanz keine steuerliche Betriebsstätte in Deutschland aus.**

EU-Mutter-Tochter-Richtlinie

Gemäß EU-Mutter-Tochter-Richtlinie können Gewinne ausländischer Gesellschaften zwischen Körperschaften steuerfrei vereinnahmt werden. Der Beteiligungsschwellenwert liegt bei:

3. 20% vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006;
4. 15% vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008; und
5. 10% vom 1. Januar 2009.

Die Hinzurechnungsbesteuerung des deutschen Außensteuergesetzes

Im Kern regelt das deutsche Außensteuergesetz in §§ 7-14 AstG, dass eine Besteuerung **beim deutschen Anteilseigner** stattfindet, wenn dieser **erkennbar beherrschenden Einfluss** auf die Auslandsgesellschaft ausübt (Mehrheits-Gesellschafter), die Auslandsgesellschaft nur **passive** Einkünfte erwirtschaftet und die Auslandsgesellschaft in einem Niedrigsteuergbiet angesiedelt ist, ergänzend in Deutschland keine steuerliche Betriebsstätte unterhält. Im Rahmen der EU-Gesellschaften gibt es allerdings eine Kollision zwischen EU-Recht und Hinzurechnungsbesteuerung, mit der sich derzeit die EU-Gerichte beschäftigen.

Betriebsstättenbegriff nach DBA (Nur Wirkung zwischen Liechtenstein/Österreich und Liechtenstein/Schweiz)

I.d.R. möchten unsere Mandanten wissen, wann eine Auslandsgesellschaft allein im Gründungsland/Ausland versteuert wird und in welchen Fällen eine Versteuerung/ Teilversteuerung in Deutschland nicht zu vermeiden ist. Hilfreich ist hier die Legaldefinition der steuerlichen Betriebsstätte in den Doppelbesteuerungsabkommen:

Artikel XX

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet **der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung**, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) **Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:**

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) **ALS BETRIEBSTÄTTEN GELTEN NICHT:**

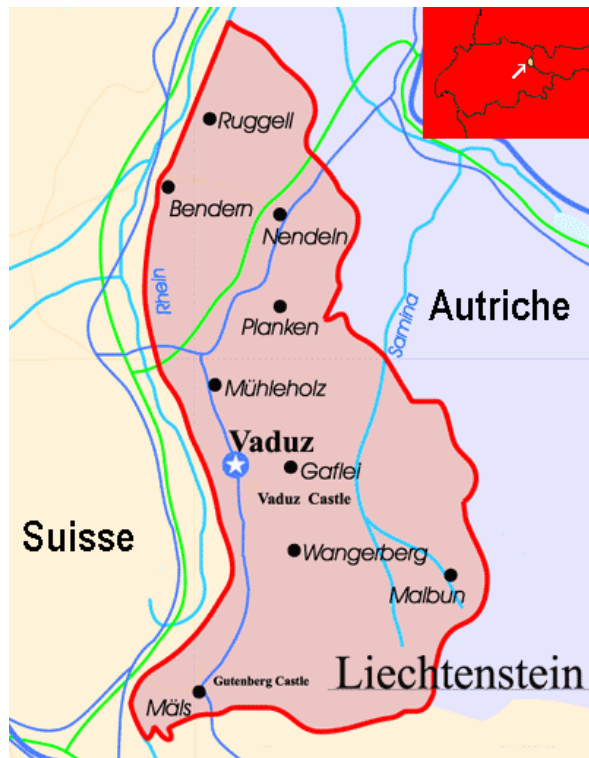
- a) Einrichtungen, die **ausschließlich zur Lagerung**, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine **feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;**

e) eine **feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.**

(4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 - in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates **wird nicht** schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder **einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt**, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Einleitung



Das Fürstentum Liechtenstein ist im Gegensatz zur Schweiz den **EWR** beigetreten. Dadurch hat sich Liechtenstein den Zugang zum europäischen Binnenmarkt gesichert. Die Staaten der Europäischen Union haben dem Staat Liechtenstein mit dem Vertrag von 1995 einiges zugestanden, wie z.B. die absolute Souveränität in jeder Beziehung, auch im Fiskalbereich, im absoluten Bank-Geheimnis, keine Doppelbesteuerungsabkommen, usw. Eine Mitgliedschaft in der EU steht - aus verständlichen Gründen - nicht zur Diskussion. Liechtenstein ist Mitglied von mehreren internationalen Organisationen, wie z.B. Mitglied der ONU, der EWR, EFTA, WTO, usw. Der Dienstleistungssektor hat sich in den vergangenen Jahren zu einer wichtigen tragenden Säule der liechtensteinischen Wirtschaft entwickelt. Treuhänder im Fürstentum Liechtenstein müssen ein berufliches Anforderungsprofil erfüllen, das im internationalen Vergleich durchaus als mustergültig betrachtet werden kann. Die

Professionalität, Kreativität und das hohe Bildungsniveau der einheimischen Bevölkerung garantieren die Beibehaltung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen, im Interesse der Wirtschaftsmächte. Der stabile Schweizer Franken gilt seit dem Währungsvertrag mit der Schweiz als gesetzliches Zahlungsmittel. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Steueroasen können Sie Ihre Vermögenswerte in Liechtenstein mit bestem Gewissen direkt und ohne Steuerbelastung der Zinserträge anlegen. Im Fürstentum Liechtenstein existieren überdies keinerlei Devisenbeschränkungen bzw. -kontrollen. Das Bankgeheimnis ist im Fürstentum Liechtenstein gesetzlich verankert. In Bankkreisen gilt Liechtenstein als einer der wirklich letzten Bastionen. Liechtenstein misst der Privatsphäre einen noch größeren Stellenwert bei als die Schweiz. In zahlreichen Hochsteuerländer geht der Trend dahin, Doppelbesteuerungsabkommen als Instrument zur totalen Steuerkontrolle einzusetzen. Liechtenstein hat lediglich mit Österreich ein Abkommen getroffen, welches ausschliesslich das Verhältnis zu österreichischen Arbeitnehmern im Fürstentum regelt. Die Tatsache, dass das Fürstentum Liechtenstein keine Quellen- bzw. Zinsensteuer und, mit Ausnahme zu Österreich, keine Doppelbesteuerungsabkommen kennt, führt dazu, dass in- und ausländische Investoren günstige Voraussetzungen für bestimmte Anlageformen in CHF und Fremdwährungen vorfinden. Im Fürstentum Liechtenstein ist es vergleichsweise einfach, eine Firma (Basisgesellschaft) zu gründen. Das Unternehmen kann übrigens zu 100% Ausländern oder einer einzelnen Person gehören. Die Anstalt, AG, Stiftung oder Trust werden fiduziarisch (mit einer Pauschalsteuer von nur CHF 1'000.-- jährlich, unabhängig vom Umsatz und Gewinn) gegründet und verwaltet. Somit bleibt der Gründer oder die Aktionäre völlig anonym. Weder ist es notwendig, dass der Gründer Liechtensteiner ist, noch hat dieser im Fürstentum wohnhaft zu sein. Allerdings muss ein inländischer Verwaltungsrat und eine Repräsentanz ernannt werden, die dort ansässig sind und über eine behördliche Zulassung der Fürstlichen Regierung verfügen. Die Generalversammlungen und die Beschlüsse für Holdings-AG, Stiftungen, Anstalten und Trusts können prinzipiell auch ausserhalb des Fürstentums stattfinden. Als einziges kontinentaleuropäisches Land erkennt Liechtenstein übrigens das angelsächsische Trustkonzept an. Der liechtensteinische Postdienst ist der Schweiz angeschlossen. Die Postlaufzeit in das restliche Europa beträgt

ca. 2 - 3 Tage. Liechtenstein verfügt über die modernsten Telekommunikations-Anlagen und Systeme. Das Fürstentum Liechtenstein gilt als ausserordentlich leistungsfähiger Bankplatz, und die Solidität der einheimischen Banken ist international unbestritten, sei es bezüglich Kundendienste, Resultate und Bankgeheimnis. Der Finanzplatz Vaduz liegt nicht zuletzt auch verkehrstechnisch sehr günstig (lediglich ca. 250 Km von Mailand, ca. 250 Km von München und 100 Km von Zürich). Alles in allem handelt es sich beim Fürstentum Liechtenstein also um einen vertrauenswürdigen und sicheren Standort, der sowohl Geschäftsleuten, Firmen, Trader, Vermittlern, Beratern als auch Privaten aus der ganzen Welt eine äusserst attraktive Dienstleistungspalette bieten kann. Unter einer **Sitz- bzw. Domizilgesellschaft** versteht man ein Unternehmen, das zwar seinen Geschäftssitz in Liechtenstein (oder in einem anderen geeigneten Land) hat (Ausstattung mit einem Bürobetrieb denkbar), abgesehen davon jedoch in Liechtenstein keine weiteren kommerziellen Aktivitäten entfaltet. Einkünfte, die die Gesellschaft im Ausland verwirtschaftet, bleiben weitgehend steuerfrei. Sitzunternehmen kommen insbesondere für den Warenhandel, Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten jeder Art sowie die Erbringung diverser Dienstleistungen in Frage. Last, but not least ist ihnen im Rahmen der Vermögensverwaltung und Trading ein hoher Stellenwert beizumessen. Aktiengesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Trusts, als Holding- bzw. Sitzgesellschaft sind von Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuern befreit. Diese so genannte Holding entrichten nur eine Kapital-Steuer von 1% (min. CHF 1'000.--) jährlich. Der Umsatz und der Gewinn haben keinen Einfluss. In der internationalen Steuerplanung sind unbedingt unanfechtbare Lösungen anzuwenden, und zwar je nach Konstellation eine OFFSHORE allein oder in Verbindung mit ONSHORE-Gesellschaften. Die Folge ist eine uneingeschränkte Handlungsfreiheit bezüglich Sicherung von Vermögen, Erträgen und Gewinnen, und das, unabhängig von eventuellen internationalen Steuerabkommen, die beachtet und ausgenutzt werden müssen. Auch die Rechtshilfe-Abkommen sind zu berücksichtigen. Deshalb kann auch eine ordentliche Gesellschaft (ONSHORE) in bestimmten EU-Ländern von einer OFFSHORE in absoluter Anonymität "gehalten" werden.

Das Bankgeheimnis in Liechtenstein

Die Verschwiegenheit der Bankzuführung und die Vertraulichkeit bei den Finanzgeschäften, von dem Gesetz im Liechtenstein vorgesehen und mit der Vereinigung des Vorhanden seins der Offshore-Regierungsreform, bietet es geradezu sehr gute Gelegenheiten für den Geldanleger an, der eine maximale Diskretion braucht. Eine merkwürdige Begebenheit: der bekannte Multimilliardär Aristotile Onassis hielt mehr als die Hälfte seines eigenen in einer Gründung des Liechtensteins.

Gründung einer Offshore-Gesellschaft im Liechtenstein

Die aktuellen Richtlinien, die das Unternehmerwirken im Liechtenstein regeln (das Gesetz über Rechtspersonen und natürliche Personen und über Gesellschaften), sind seit den zwanziger Jahren in Kraft. Auch wenn es nicht mit dem Wort "offshore" zitiert wird, wird auf jeden Fall ein Anteil, der gleich null ist, von dem erzielten Firmengewinn der ausserhalb der Landesgrenze gemacht wurde bestimmt. Man sieht folgende Firmentypen vor: "Anstalt", die Aktiengesellschaft (AG) und die Gründungen.

Das mindeste Gesellschaftskapital für eine Aktiengesellschaft ist Sfr. 50'000.--, für alle anderen Gesellschaftstypen ist es Sfr. 30'000.--. Alle Gesellschaftstypen zahlen praktisch nur eine pauschale Jahressteuer von Sfr. 1'000.--.

Banken, Versicherungen, Investment-Fonds

Banken, Versicherungen und Investment-Fonds sind nun in Liechtenstein möglich. Die Zulassungsnormen sind sehr streng. Das ist der Grund dass es nur 15 Banken gibt. Es ist schwierig einen angemessenen Ort zu haben und es gibt Mangel an qualifiziertem Personal. Mit der "single license" aus Liechtenstein erhält man die Möglichkeit in jedem europäischen Land zu operieren, mit einer einfachen Meldung im jeweiligen Staat. Wir stehen gerne für Auskünfte und Organisation zur Verfügung. In der letzten Zeit haben europäische Banken hier gegründet, um Synergie-Effekte zu erzielen. Minimum Bankkapital CHF 10 Mio. Das gleiche gilt auch für die liechtensteinischen Versicherungsgesellschaften (siehe "single license" wie bei den Banken) dadurch kann man in jedem Europäischen Land mit einer einfachen Meldung im jeweiligen Staat operieren. Zum Beispiel: Le Generali haben schon eine Versicherungsgesellschaft gegründet. Liechtensteinische Investitionsfonds und die relativen Rechtsvorschriften sind geschaffen worden um die Änderung in anderen Rechtsprechungen zu kompensieren, wie zum Beispiel in Luxemburg, um so dem europäischen Kunde die Diskretion, die wirtschaftlichen Vorteile mit dem absoluten Bank- und Berufsgeheimnis zu garantieren. Für weitere Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gesellschaftsformen

Aktiengesellschaft (AG)

Stiftung

Anstalt

Treuunternehmen reg. (Trust reg.)

Die Treuhänderschaft

Aktiengesellschaft AG

Die Gründer einer Aktiengesellschaft müssen weder Liechtensteinische Staatsbürger sein noch im Liechtenstein ihren Wohnsitz haben. Das Mindestkapital beträgt CHF 50'000.--. Es ist zur Gänze von den Aktionären einzubezahlen. Das Kapital steht der Gesellschaft sofort nach der Eintragung der AG in das Öffentlichkeitsregister zur Verfügung im Normalfall nach 2 Tagen. Die Aktien können sowohl auf den Inhaber als auch auf den Namen lauten. Eine allfällige Veräusserung der Aktien kann übrigens völlig formlos erfolgen. Es existieren keinerlei Vorschriften hinsichtlich der Mindestanzahl von Aktionären. Liegt eine grosse Anzahl an Eigentümern vor, so ist die Aktiengesellschaft gegenüber der Anstalt vorzuziehen. Besonders geeignet ist die AG insbesondere für kommerzielle Tätigkeiten (z. B. Kauf und Verkauf von Waren, Dienstleistungen, Mobilien, Immobilien und Beteiligungen). Diese auch im Ausland bestens bekannte Gesellschaftsform ist bei unseren Kunden vor allem im Zusammenhang mit internationalen Geschäftstätigkeiten beliebt. Aktiengesellschaften können aber ohne weiteres auch den Zweck haben, Vermögen anzulegen und zu verwalten oder Beteiligungen bzw. andere Rechte zu halten. Die Eigentümer können vollkommen anonym bleiben (z. B. durch die Ausgabe von Inhaberaktien). Die Namen der Gründer und jene der Aktionäre gehen aus einem Handelsregisterauszug nicht hervor. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet allein das Gesellschaftsvermögen. Vom Gesetzgeber her besteht hinsichtlich der Organisation lediglich ein geringes Mass an Gestaltungsfreiheit. 1. Aktionärversammlung und 2. der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zumindest ein Mitglied des Verwaltungsrates seinen Wohnsitz in Liechtenstein hat und im Besitz einer behördlichen Zulassung ist. Es ist obligatorisch einen inländischen rechtlich zugelassenen Repräsentant zu haben, in der Regel eine registrierte Treuhandgesellschaft. Aktiengesellschaften sind buchführungspflichtig. Die ordnungsgemässe Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung sind der Steuerbehörde jährlich vorzulegen. Grundsätzlich können Inhaberaktien auch als Pfand dienen. Voraussetzung dafür ist allerdings die

Übertragung des Aktienbesitzes auf den Pfandgläubiger. Eine **Revisionsstelle** ist gesetzlich vorgeschrieben. Alles in allem liegt der Hauptvorteil gegenüber anderen Gesellschaftsformen darin, dass die AG international Anerkennung findet.

Stiftung

Bei der Stiftung handelt es sich um eine eigenständige Rechtsperson, der Sie etwas widmen. Vom Grundgedanken her trennen Sie sich bei der Stiftung für immer von Ihrem Hab und Gut. Allerdings besteht die Möglichkeit, ein Widerrufsrecht zu vereinbaren. Das Widerrufsrecht kann dermassen gestaltet sein, dass bei allfälligem Widerruf das gewidmete Vermögen an den Stifter zurückfällt. Das Mindestkapital beträgt CHF 30'000.--. Theoretisch wäre auch eine Sacheinlage in Form von Grundstücken und Häusern denkbar, allerdings ist eine Gründung mit Kapitaleinzahlung vorzuziehen. Selbst nach der Gründung ist die steuerschonende Zuwendung weiterer Vermögenswerte zulässig. Normalerweise lässt sich der Stifter in der Praxis durch einen Treuhänder vertreten, wodurch eine absolute Anonymität gewährleistet ist. Die vollkommene Anonymität des Stifters und der Begünstigten wird übrigens weltweit geschätzt. Selbst im Falle eines Rechtsstreits besteht die Möglichkeit, eine Aufhebung der Anonymität zu verhindern. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Grundsätzlich besteht bei der Stiftung weitgehende Gestaltungsfreiheit. Der Stiftungszweck kann in den Statuten allgemein umschrieben werden. Spezifische Regelungen finden normalerweise in den Beistatuten ihren Niederschlag. Stiftungen übernehmen oftmals die Funktion der Vermögensvermehrung, -erhaltung und -verwaltung. Von Familien werden sie beispielsweise häufig dazu eingesetzt, um die Ausbildung der Kinder zu finanzieren, den Gründer bzw. nahe stehende Personen und Angehörige auch langfristig zu unterstützen oder Immobilien über mehrere Generationen hinweg sicherzustellen. Stiftungen eignen sich nur beschränkt für gewerbliche Zwecke. Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung nach aussen besorgt der Stiftungsrat. Seine Rechte und Pflichten können vom Stifter vertraglich genau geregelt werden. Mindestens ein Stiftungsrat muss aus dem Fürstentum Liechtenstein kommen und behördlich zugelassen sein. Die Dauer einer Stiftung ist auf Wunsch zeitlich begrenzt. Ausserdem besteht die Möglichkeit, Massnahmen zu treffen, damit die Stiftung nach Ihrem Tod "weiterlebt" oder auch nicht. Die Inanspruchnahme einer Begünstigung kann mit oder ohne Auflagen für die jeweils begünstigte Person verknüpft sein. Es können sowohl natürliche wie auch juristische Personen, gemeinnützige, religiöse oder kulturelle Institutionen als Begünstigte eingesetzt werden. Selbstverständlich ist der Genuss von Stiftungserträgen zu Lebzeiten möglich. Auf Wunsch kann sich der Stifter als Erstbegünstigter und im Extremfall sogar als Alleinbegünstigter einsetzen lassen. Weitere Begünstigte sind im sog. Beistatut beliebig festsetzbar, das übrigens bei keiner Behörde einzureichen ist, womit die Anonymität der Begünstigten vollkommen gewährleistet bleibt. Selbstverständlich bleibt es dem Stifter offen, diese Statuten ganz nach Lust und Laune jederzeit zu widerrufen. "Hinterlegte Stiftungen" sind nicht buchführungspflichtig. Der liechtensteinischen Steuerbehörde ist deshalb keine Bilanz vorzulegen. Die Praxis empfiehlt jedoch eine ordentliche, nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Buchhaltung, um den Begünstigten jederzeit Aufschluss über die Art und Höhe der Begünstigung geben zu können. Die Einreichung der eigentlichen Vermögensaufstellung ist in keinen Fall erforderlich. Allerdings hat der Stiftungsrat eine Deklaration abzugeben, aus der hervorgeht, dass eine Vermögensaufstellung vorhanden ist. Die Bestellung einer Revisionsstelle ist bei "hinterlegten Stiftungen" nicht zwingend. Um eine widmungsgemässe Verwendung des Stiftungsvermögens sicherzustellen, können in den Statuten Überwachungsorgane vorgesehen werden. Verfolgt eine Stiftung wirtschaftliche Zwecke, so ist sie ins Handelsregister einzutragen. Dabei gibt es jedoch keinerlei Hinweise auf den Stifter und die jeweiligen Begünstigten, deren Anonymität vollumfänglich gewährleistet bleibt. Sofern kein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird (z. B. Begünstigter), ist der Inhalt der Stiftungsurkunde Dritten nicht zugänglich. Auf Anfragen beim Öffentlichkeitsregister wird

ausschliesslich die Existenz der Stiftung bestätigt. Der Gründer hat es in der Hand, seinen Einfluss bei der Anlage des Vermögens geltend zu machen. Grundsätzlich kann sich der Stifter also die Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten und die Anlagestruktur des betreffenden Vermögens nicht nur zu Lebzeiten, sondern auch für die Zeit nach seinem Ableben im Detail regeln. Aufgrund der Rechtssicherheit für die nachfolgenden Generationen ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Vermögenswerten mittels einer Stiftung ausgesprochen vorteilhaft. Die Erbfolge kann bei der Stiftung so geregelt werden, dass die Vermögensmasse nach dem Ableben des Stifters jenen Personen (z. B. auch Begünstigte, die nicht zum näheren Verwandtschaftskreis zählen) und Institutionen zufließt, die vom Stifter eigens dafür vorgesehen sind. Alle Begünstigten werden in einem Beistatut näher bestimmt. Stifter bzw. Stiftungsräte sind beim Erlass eines Beistatuts vom Gesetz her an keine konkrete Form gebunden. Im Bedarfsfall kann die Stiftung vor Gläubigerklagen geschützt werden. Das Stiftungsvermögen bleibt selbst dann unangetastet, wenn der Stifter den Konkurs anmeldet. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Stifter in Kenntnis seiner fatalen Lage nicht noch rasch etwas (mittels der Stiftung) auf die Seite geschafft hat. Das Zweck gewidmete Vermögen scheidet gänzlich aus dem Privatvermögen des Stifter aus. Für die Einbringung des Vermögens (Geld, Wertpapiere usw.) sind keinerlei Steuern zu entrichten. Auch der Vermögenszuwachs sowie allfällige Ausschüttungen sind von der Steuer befreit. Damit im Ausland keine Steuerpflicht entsteht, ist darauf zu achten, dass der Ort der Geschäftsleitung nicht ins Ausland verlagert wird. Die Stiftung ist somit im Fürstentum Liechtenstein zu verwalten. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die weltweite Anerkennung und Unantastbarkeit der Stiftung, eine besonders reduzierte Steuer bei jedem Vermögensvolumen sowie die Tatsache, dass ein Vermögen über Generationen hinweg gebunden werden kann, zu den Hauptvorteilen dieser Gesellschaftsform zählen.

Anstalt

Grundsätzlich ist nur ein einziger Gründer erforderlich. Dem Gründer werden dauerhafte Gründerrechte eingeräumt, die allerdings nicht verpfändbar oder belastbar sind. Speziell bei der Gründung durch einen Treuhänder können derartige Rechte natürlich auch zediert werden. Die Gründerrechte sind ohne Einschränkungen übertragbar. Die eigentlichen Statuten sind beim Öffentlichkeitsregister für Dritte zugänglich. Um die Anonymität der Begünstigten zu gewährleisten, werden diese deshalb in den Beistatuten aufgeführt. Selbstverständlich sind die Beistatuten rechtlich ebenso verbindlich wie die Statuten selbst. Da sie allerdings beim Öffentlichkeitsregister nicht zu hinterlegen sind, haben Dritte keinerlei Zugriff darauf. Das Mindestkapital beträgt CHF 30'000.--. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet ausschliesslich das Anstaltsvermögen. Die Rechtsform der "Anstalt" wird nicht nur zur Vermögensverwaltung, sondern auch für kommerzielle Aktivitäten herangezogen. Sie gilt beispielsweise als beliebtes Instrument für Immobilienkäufe und Handelsgeschäfte. Es ist ein inländischer Repräsentant zu bestellen, und mindestens ein Verwaltungsrat muss seinen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben und die behördliche Zulassung besitzen. Anstalten sind insbesondere wegen ihrer vom Gesetz her flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten beliebt. Diese Rechtsform kann praktisch jeder Person oder Familie und jedem Unternehmerwunsch Rechnung tragen. Liegt eine kommerzielle Tätigkeit vor, ist die Anstalt zur Vorlage einer Bilanz verpflichtet. Sitzunternehmen dürfen die Bilanz und das Inventar in Fremdwährung aufstellen. Bei kommerzieller Tätigkeit ist eine Revisionsstelle gesetzlich vorgeschrieben. Setzt man hingegen die Anstalt lediglich zur Verwaltung von Vermögenswerten oder zum Halten von Beteiligungen bzw. anderen Rechten ein, so ist keine Kontrollstelle erforderlich. Ertragssteuer zahlt die Anstalt keine. Also sind höchstens Fr. 1'000.-- jährlich zu bezahlen egal welchen Gewinnertrag gemacht wurde. Anstalten sind in ihrer Gestaltung flexibler als Aktiengesellschaften. Ausserdem haben sie den Vorteil eines geringeren Eigenkapitalerfordernisses. Schliesslich fällt auch keine Coupon-Steuer an.

Treuunternehmen reg. (Trust reg.)

Das angelsächsische Trust-Konzept wird in Kontinentaleuropa lediglich vom Fürstentum Liechtenstein anerkannt. Beim Trust handelt es sich um eine eigenständige juristische Person. Trusts können bei Bedarf mit der Klausel gegründet werden, dass für sie die Gesetze eines anderweitigen Landes Gültigkeit haben. Grundsätzlich hat jedermann die Möglichkeit, beim Öffentlichkeitsregister einen Registerauszug zu beantragen. Allerdings tauchen die Begünstigten und der Treugeber darin nicht auf. Das Mindestkapital beträgt CHF 30'000.--. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des Treuunternehmens. In der Praxis kommt diese Gesellschaftsform insbesondere dann zum Einsatz, wenn im angelsächsischen Bereich Vermögenswerte aller Art gehalten werden sollen. Es ist ein inländischer Repräsentant und mindestens ein Treuhänderrat zu bestellen, welche den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben und die behördliche Zulassung von Liechtenstein besitzen. Hinsichtlich der Organisation besteht weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Begünstigung kann befristet und/oder mit gewissen Auflagen verbunden sein. Natürlich kann auch der Treugeber selbst als Begünstigter eingesetzt werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungen sind gegebenenfalls in einem separaten Beistatut zu regeln. Die Anonymität des/der Begünstigten bleibt gänzlich gewahrt, da das Beistatut bei keiner Behörde einzureichen ist. Bücher sind in jedem Fall zu führen. Wichtig erscheint die Tatsache, dass sich der Sitz des Treuunternehmens an jenem Ort befindet, wo der Mittelpunkt der Verwaltungstätigkeit angesiedelt ist. Es sollte streng darauf geachtet werden, dass das betreffende Treuunternehmen im Fürstentum Liechtenstein verwaltet wird. Damit nämlich im Ausland keine Steuerpflicht entsteht, darf der Ort der Geschäftsführung nicht in Ausland verlagert werden. Der Hauptvorteil gegenüber anderen Unternehmensformen besteht darin, dass diese Gesellschaftsform als Trust reg. (Fiduciaria reg.) bezeichnet werden kann und besonders für Common-Länder geeignet ist.

Die Treuhänderschaft

Liechtenstein kennt als einziges kontinentaleuropäisches Land das Institut der Treuhänderschaft (ex Common Law). Die Treuhänderschaft (Treuhandverhältnis) liegt dann vor, wenn ein Dritter (Treugeber) einem Treuhänder (Trustee) ein Treugut (bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht) im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zugunsten eines oder mehrerer Begünstigten, mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden. In den Common Law - Staaten hat die Treuhänderschaft immer schon eine bedeutende Rolle gespielt: sie ermöglicht die leichte Verschiebung von grösseren Vermögensmassen, verhindert dass solches Vermögen durch Erbschaftssteuer vernichtet wird und erfüllt alle Bedingungen, um die volle Integrität des Vermögens abzusichern, und das alles zu Gunsten der nächsten Generationen. (Treuhandurkunde - Treuhandbrief). Der Trust ist von Italien mit dem Aja-Abkommen anerkannt worden und mit dem Gesetz n. 364 vom 16. Oktober 1989 in Kraft getreten. Es ist bei uns Gewohnheit, dass wir eine Stiftung vorschlagen, an Stelle einer Trust, aus einfachem Grund, die Eigenschaft einer Stiftung ist zeigbar, bei dem Trust hingegen ist ein unbegrenztes Vertrauen gegenüber dem Treuhänder nötig. Es ist aber auch wahr, dass der Treuhänder das Vermögen angeben muss, wie es in der Realität ist, ein Vermögen treuhändlerisch verwaltet.

Grundsätzliche Betrachtungsweisen aus steuerrechtlicher Sicht

Liechtenstein unterhält mit den meisten Ländern, mithin Deutschland, kein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen). Somit kommen so genannte "Nicht-DBA-Sachverhalte" zum Tragen, also Offshore-Status. Rechtsfolgen: Zur Anerkennung der steuerlichen Betriebsstätteneigenschaft in Liechtenstein muss - z.B. aus deutscher Sicht - ein in

kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb in Liechtenstein installiert sein (voll eingerichtetes Büro und mind. ein Mitarbeiter) und die Gesellschaft muss aktive Geschäfte oder Aktivgeschäfte gemäß 8 AStG in Liechtenstein ausführen. Ergänzend muss der "Ort der geschäftlichen Leitung" in Liechtenstein sein, mithin muss ein in Liechtenstein steuerrechtlich Ansässiger die Geschäftsleitung innehaben. Dieses kann treuhänderisch durch einen Liechtensteiner Anwalt geschehen oder es wird eine in Liechtenstein ansässige Person als Geschäftsleitung angestellt oder "Sie" -oder ein Beauftragter- verlagern Ihren Lebensmittelpunkt nach Liechtenstein. Für die Fragestellung, ob die Liechtensteingesellschaft in Deutschland eine steuerliche Betriebsstätte auslöst, ist allein auf die Abgabenordnung §12 und 13 abzustellen. In Folge (nicht Rechtsfolge) formulieren deutsche Finanzämter schnell den Gestaltungsmissbrauch, sofern Deutsche im Sinne eine Vertragsanbindung mit der Liechtensteingesellschaft erhalten und/oder ein Deutscher im Sinne "anscheint" erheblichen Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft ausübt, ergänzend wird in Rechtsfolge schnell eine deutsche Betriebsstätte formuliert. Eine Repräsentanz (nicht Betriebsstätte) oder der ständige Vertreter einer Liechtenstein-Gesellschaft kann in Deutschland kaum installiert werden, ohne eine Betriebsstätte auszulösen. Aus beschriebenen Gründen kann die Installation einer Liechtenstein-Gesellschaft gerade für Deutsche im Sinne risikobehaftet sein. Von dieser Sichtweise gibt es Ausnahmen:

3. Die Liechtenstein-Gesellschaft tritt in Deutschland nicht auf
4. Es wird das Auslösen einer steuerlichen Betriebsstätte nach 12/13 AO in Deutschland faktisch ausgeschlossen
5. Die Liechtenstein-Gesellschaft ist Gesellschafter einer Auslandsgesellschaft, z.B. einer englischen Limited

Ergänzend gibt es Fälle, wo der Mandant zentral nicht auf die steuerlichen Vorteile abzielt, z.B. im Rahmen von Finanzdienstleistungen. Hier steht im Vordergrund, dass die Gesellschaft "an sich" Finanzdienstleistungen im EWR anbieten kann, selbst wenn z.B. Deutschland einen gewissen Besteuerungsanspruch hat (Ausnahmetatbestände im Sinne KWG). Ergänzend macht es z.B. Sinn im Rahmen der nicht-wirtschaftlichen Stiftung die Installation einer Liechtenstein-Rechtsform zu erwägen, da Gestaltungsmissbräuche aufgrund der Stiftungsidee i.d.R. ausgeschlossen sind.

Die Hinzurechnungsbesteuerung nach Außensteuergesetz der BRD

Im Kern regelt das deutsche Außensteuergesetz in §§ 7-14 AStG, dass eine Besteuerung **beim deutschen Anteilseigner** stattfindet, wenn dieser **erkennbar beherrschenden Einfluss** auf die Auslandsgesellschaft ausübt (Mehrheits-Gesellschafter), die Auslandsgesellschaft nur **passive** Einkünfte erwirtschaftet und die Auslandsgesellschaft im einem Niedrigsteuergesetz angesiedelt ist, also unter 25% Ertragssteuer,ergänzend in Deutschland keine steuerliche Betriebsstätte unterhält. Im Rahmen der EU-Gesellschaften gibt es allerdings eine Kollision zwischen EU-Recht und Hinzurechnungsbesteuerung, mit der sich derzeit die EU-Gerichte beschäftigen. Im Rahmen unserer Komplettpakete können wir einen treuhänderischen Shareholder im Gründungsland (Steuergesellschaft im Sitzstaat) installieren, so das nach außen ein Steuerinländer im Gründungsland Shareholder/Gesellschafter ist. Somit kann über diesen Weg die Hinzurechnungsbesteuerung nicht greifen. Weitere Vermeidungsstrategien sind :

3. der deutsche Shareholder ist nach außen oder real Minderheits-Shareholder, also maximal 50%
4. die Gesellschaft führt im Sitzstaat Aktiveinkünfte nach AStG aus
5. der Shareholder ist nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (die Hinzurechnungsbesteuerung gibt es nur in Deutschland und USA)
6. die Gesellschaft wird als Niederlassung ins Deutsche Handelsregister eingetragen, also Betriebsstätte Deutschland
7. Der Mehrheitsshareholder ist z.B. eine Liechtensteiner Gesellschaft bzw. eine andere Auslandsgesellschaft (juristische Person)

Was heißt das für die überwiegende Anzahl unser deutschen Mandanten? Um die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG zu vermeiden, sollte eine Steuerkanzlei im Sitzstaat der Gesellschaft als Gesellschafter/Shareholder auftreten. Es sei denn: Die Gesellschaft erwirkt im Sitzstaat aktive Einkünfte oder die Gesellschaft unterhält in Deutschland eine steuerliche Betriebsstätte. Alternativ kann man eine andere Auslandsgesellschaft vorschalten. Ist hingegen der deutsche Mandant erkennbar Mehrheitsgesellschafter, erfolgt eine fiktive Gewinnausschüttung (also auch dann, wenn real gar nicht ausgeschüttet wird!), mithin wird diese beim deutschen Anteilseigner voll besteuert, also kein Halbeinkünfteverfahren.

Ist der deutsche Anteilseigner Minderheitsgesellschafter, so wird die Gewinnausschüttung (nicht fiktiv) im Halbeinkünfteverfahren besteuert.

Aktiveinkünfte nach AStG

§ 8 Abs.1 AStG enthält die folgenden neun Aktiv- Einkünfte

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus **Land-** und **Forstwirtschaft** gelten immer und ohne Ausnahme als **Aktiv- Einkünfte**. Erforderlich ist aber eine tatsächliche und ernsthafte Ausübung von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Charakteristik: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 8 Abs.1 Nr.1 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Aktiv – Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

3. Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten. § 8 Abs.1 Nr.2 AStG

Auch die Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten (§ 8 Abs.1 Nr.2 AStG) gelten immer ohne Ausnahme als Aktiv- Einkünfte. Erforderlich ist aber auch hier eine tatsächliche und ernsthafte Ausübung von produktiven oder industriellen Tätigkeiten, also zum Beispiel eine Be- oder Verarbeitung von bestimmten Produkten.

Charakteristik: Einkünfte aus Produktionstätigkeiten, §8 Abs.1 Nr.2 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Produktions- oder Industrietätigkeiten als Aktiv- Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

3. Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften, § 8 Abs.1 Nr.3 AStG

Die Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften gelten nach § 8 Abs.1 Nr.3 AStG grundsätzlich als Aktiv- Einkünfte, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb unterhalten wird, es sei denn (Ausnahme!) die Geschäfte werden überwiegend mit dem Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person betrieben (dann Passivtätigkeit)

Charakteristik: Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften, § 8 Abs.1 Nr.3 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Bank- und Versicherungsgeschäften als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

3. Einkünfte aus Handelstätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.4 AStG

Die Einkünfte aus **Handelstätigkeiten** gelten nach § 8 Abs.1 **Nr.4** AStG grundsätzlich als Aktiv- Einkünfte, soweit nicht (Ausnahme!) die Basisgesellschaft die Voraussetzungen

= einer sog. **Verkaufsgesellschaft** (Fall von Nr.4 lit.a)), oder
= einer sog. **Einkaufsgesellschaft** (Fall von Nr.4 lit.b))

erfüllt (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält (sog. **Qualifizierter Geschäftsbetrieb**),

(2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und

(3) und die zur Vorbereitung, dem Abschluss und der Ausführung der Geschäfte gehörenden Tätigkeiten ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs. 2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt werden (dann wieder Aktivtätigkeit!).

Charakteristik: Einkünfte aus Handelstätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.4 AStG = Aktiv- Einkünfte mit Ausnahmecharakter, aber Gegenausnahme möglich

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Handelstätigkeiten als Aktiv- Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

§ 8 Abs1 Nr.4 lit. a) und lit. b) wurden durch das **St VergAbg 2003** inhaltlich neu gefasst.

Die bisherige Formulierung „Güter oder Waren aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes an die ausländische Gesellschaft liefert“ wurde geändert in „Verschaffung der Verfügungsmacht an Gütern oder Waren“. Nach der Neuregelung ist es nicht mehr erforderlich, dass Güter oder Waren über die Grenze vom Inland ins Ausland oder umgekehrt verbracht werden. Mit dem neuen Wortlaut gelten als passiver Handel nunmehr auch rein inländische Warenbewegungen, rein ausländische Warenbewegungen oder Warenbewegungen über ein Drittland. Voraussetzung ist nach dem neuen Recht nur noch, dass der jeweilige Käufer an den Gütern oder Waren die Verfügungsmacht erhält. Die weitere Änderung von § 8 Abs.4 lit. a) AStG durch das Korb 2- Gesetz 2003 war nur redaktioneller Art.

(5) Einkünfte aus Dienstleistungen, § 8 Abs.1 Nr.5 AStG

Die Einkünfte aus **Dienstleistungen** gelten nach § 8 Abs.1 **Nr.5** AStG grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, soweit nicht (Ausnahme!) die Basisgesellschaft

3. sich des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden unbeschränkt steuerpflichtigen Person bedient (Fall von Nr.5 lit. a); Basisgesellschaft **bezieht Dienstleistungen**) (dann Passivtätigkeit!), oder
4. die Dienstleistung an den Steuerpflichtigen oder an eine ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehende unbeschränkt steuerpflichtige Person erbringt (Fall von Nr.5 lit. b);

Basisgesellschaft **erbringt Dienstleistungen**) (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme, aber nur für den Fall 2., dass die Basisgesellschaft Dienstleistung erbringt), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen für derartige Handelsgeschäfte in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält (sog. **Qualifizierter Geschäftsbetrieb**), (2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und (3) und die zu der Dienstleistung gehörenden Tätigkeiten werden ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt (dann für diesen Fall wieder Aktivtätigkeit!)

Charakteristik:

Einkünfte aus Dienstleistungen, § 8 Abs.1 Nr.5 AStG = Aktiv- Einkünfte mit Ausnahmecharakter, aber Gegenausnahme möglich (jedoch nur für den Fall, dass Basisgesellschaft Dienstleistung erbringt)

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Dienstleistungen als Aktiv- Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, §8 Abs.1 Nr.6 AStG

Die Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** gelten nach (dem Eingangswortlaut) von § 8 Abs.1 **Nr.6** AStG grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, ausgenommen (Ausnahme!)

3. Fall von Nr.6 **lit. a**): die Überlassung der Nutzung von **Rechten**, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft die Ergebnisse eigener Forschungs- oder Entwicklungsarbeit auswertet und (2) und diese Tätigkeiten werden ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt (dann wieder Aktivtätigkeit!), oder
4. Fall von Nr.6 **lit. b**): die Vermietung oder Verpachtung von **Grundstücken** (dann Passivtätigkeit!), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass die Einkünfte daraus nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreit wären (dann wieder Aktivtätigkeit), oder
5. Fall von Nr.6 **lit. c**): die Vermietung oder Verpachtung von **beweglichen Sachen** (dann Passivtätigkeit), es sei denn (Gegenausnahme!), der Steuerpflichtige weist nach, dass (1) die ausländische Gesellschaft einen Geschäftsbetrieb gewerbemäßiger Vermietung oder Verpachtung unterhält, (2) die ausländische Gesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und (3) alle zu einer solchen gewerbemäßigen Vermietung oder Verpachtung gehörenden Tätigkeiten ohne die Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder einer ihm im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person ausgeübt werden (dann wieder Aktivtätigkeit!).

Charakteristik:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, §8 Abs.1 Nr.6 AStG = (formal) Aktiv- Einkünfte mit (jedoch 100%-igem) Ausnahmecharakter (damit materiell im Grunde Passiv- Einkünfte), aber Gegenausnahme möglich

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im AStG formal (grundsätzlich) als Aktiv- Einkünfte, materiell dagegen als Passiv- Einkünfte entspricht (im Ergebnis) auch der Qualifizierung als Aktivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

Die Vermietung und Verpachtung wird in § 8 Abs.1 Nr.6 AStG nur deshalb im Ausgangspunkt formal als Aktivtätigkeit dargestellt, damit sich diese Einkunftsart in die den Nrn. 1-5 AStG zu Grunde liegenden Systematik des Aktivkatalogs von § 8 Abs.1 AStG (Grundsatz, Ausnahme, Gegenausnahme) einfügt. In materieller Hinsicht decken die in lit. a)- lit. c) genannten Ausnahmen dagegen sämtliche Vermietungs- und Verpachtungsfälle ab und werden damit allesamt als

Passivtätigkeit qualifiziert, es sei denn, es kommt eine der in der Praxis eher seltenen Gegenausnahmen zu Anwendung.

Die Sanktion von § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. a)** AStG richtet sich vor allem gegen sog. **Patent-Verwaltungsgesellschaften**. Die Gegenausnahme in § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. b)** AStG ist erforderlich, um die Hinzurechnungsbesteuerung nicht in Widerspruch zu etwaigen DBA- Regelungen zu setzen. Die Gegenausnahme in § 8 Abs.1 **Nr.6 lit. c)** AStG will vor allem **Leasinggesellschaften** von der Passivtätigkeit ausnehmen.

(7) Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital, § 8 Abs.1 Nr.7 AStG

Die Einkünfte aus der **Aufnahme/ Vergabe von Kapital**, §8 Abs.1 **Nr.7** AStG grundsätzlich als **Aktiv-Einkünfte**, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass dieses Kapital ausschließlich auf ausländische Kapitalmärkten (und nicht bei einer ihm oder der ausländischen Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs.2 AStG nahe stehenden Person) aufgenommen und

1. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten, die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter die Nrn. 1-6 fallenden Tätigkeiten beziehen, oder

3. innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gelegenen Betrieben oder Betriebsstätten zugeführt wird. Ziel des Gesetzgebers mit der Regelung in § 8 Abs.1 Nr.7 AStG ist die Sanktionierung von **Konzern- Finanzierungsgesellschaften**.

Charakteristik:

Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital, §8 Abs.1 Nr.7 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Zum **Vergleich mit DBA- Recht**: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Handelstätigkeiten als Aktiv-Einkünfte im AStG entspricht auch der Qualifizierung als Passivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen **Doppelbesteuerungsabkommen**.

Querverbindung: In zahlreichen Steuergesetzen wird eine Begünstigung ausländischer Einkünfte von einer **aktiven Tätigkeit** im Ausland abhängig gemacht. Hierzu wird oftmals auf den Einkünftecatalog in **§8 Abs.1 Nr.6 AStG** verwiesen, nicht jedoch auf Einkünfte aus der Aufnahme/ Vergabe von Kapital im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.7 AStG. Dieser Technik folgt insbesondere der Wortlaut von §8 Abs.1 Nr.7 AStG selbst.

(8) Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG

Einkünfte aus **Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften** (§8 Abs.1 Nr.8 AStG) gelten immer und ohne Ausnahme als Aktiv- Einkünfte.

Charakteristik:

Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, §8 Abs.1 Nr.8 AStG = Aktiv- Einkünfte ohne Ausnahme

Zum Verständnis: Nach dem UntStFG 2001 ist das Regelungsziel der Hinzurechnungsbesteuerung unter anderem eine Sicherstellung der **KSt- Vorbelastung von 25%** auf Erträge aus der Beteiligung an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft und eine Fortsetzung des Grundsatzes der unbegrenzten KSt- Freistellung von Beteiligungserträgen in- und ausländischer Körperschaften nach 2 §8b Abs.1 KStG und des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr.40 EStG sowie eine Fortsetzung des Grundsatzes der KSt- Freistellung von Veräußerungsgewinnen nach § 8 Abs.1 KStG. In dieser Konsequenz sind auch Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ausländische Basisgesellschaften von der (Hinzurechnungs-) Besteuerung freizustellen. § 8 Abs.1 Nr.8 AStG eröffnet damit aber nicht den Weg für eine Umgehung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Nachschalten von weiteren Kapitalgesellschaften, denn in diesem Fall wird die Hinzurechnungsbesteuerung von etwaigen passiven Einkünften im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.1-7 AStG solcher weiterer Kapitalgesellschaften durch **§ 14 AStG** (sog. **übertragende Hinzurechnung**) sichergestellt.

Zum Vergleich mit DBA- Recht: Die Qualifizierung der Einkünfte aus Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften als Aktiv- oder Passivtätigkeit im Sinne der meisten deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, entspricht aber, wie ausgeführt, der Wertung von § 8b Abs.1 KStG, der im Vergleich zu dem internationalen Schachtelprivileg nach DBA- Recht in der Regel auch weiter ist.

(9) Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, § 8 Abs.1 Nr.9 AStG

Einkünfte aus der **Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft** sowie aus deren **Auflösung** oder der **Herabsetzung ihres Kapitals** (§ 8 Abs.1 Nr.9 AStG) gelten grundsätzlich als **Aktiv- Einkünfte**, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass der Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter der anderen Gesellschaft entfällt, die anderen als den in

§ 10 Abs.6 Satz 2 AStG genannten Tätigkeiten (Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter) dienen oder dass der Veräußerungsgewinn auf Beteiligungen der anderen Gesellschaft entfällt (anderenfalls Passivtätigkeit!). § 8 Abs.1 Nr.9 AStG folgt mit dieser Regelung grundsätzlich der Regelung in § 8 Abs.1 Nr.8 AStG, macht aber für Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter eine **Ausnahme**; solche Veräußerungsgewinne gelten als **Passiv/ schädlich**.

Charakteristik:
Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals, § 8 Abs.1 Nr.9 AStG = Aktiv- Einkünfte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

(10) Einkünfte aus anderen in § 8 Abs.1 AStG nicht genannten Einkunftsquellen

Einkünfte aus anderen in dem Aktiv- Katalog des § 8 Abs.1 AStG nicht genannten Einkunftsquellen qualifizieren in jedem Fall als Passivtätigkeit.

Zusammenfassende Übersicht über die Einkunftsarten

Tätigkeiten (Ausgangspunkt: Aktivtätigkeit)	Aber: gegebenenfalls passive Tätigkeit (als Ausnahme)	Aber: gegebenenfalls aktive Tätigkeit (als Gegen Ausnahme)
Land- und Forstwirtschaft, § 8 Abs.1 Nr.1 AStG	Keine Ausnahme denkbar	Keine Gegen Ausnahme erforderlich
Produktions- oder Industrietätigkeit , § 8 Abs.1 Nr.2 AStG	Keine Ausnahme denkbar	Keine Gegen Ausnahme erforderlich
Bank- und Versicherungs- Tätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.3 AStG	Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn a) ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb nicht unterhalten wird oder b) (überwiegendes) Betreiben der Geschäfte mit Inlandsbeteiligtem oder diesem nahe stehender Person	Keine Gegen Ausnahme gegeben

Vermeidung der Verlagerung von Einkünften und Vermögen

Tätigkeiten (Ausgangspunkt: Aktivtätigkeit)	Aber: gegebenenfalls passive Tätigkeit (als Ausnahme)	Aber: gegebenenfalls aktive Tätigkeit (als Gegen Ausnahme)
Handelstätigkeiten, § 8 Abs.1 Nr.4 AStG	Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) Lieferungen von Inlandsbeteiligten oder diesem nahe stehender Person aus dem Inland an die Gesellschaft oder b) Lieferungen der Gesellschaft aus dem Ausland an Inlandsbeteiligten oder diesem nahe stehende Personen 	Gegen Ausnahme zu lit. a) und lit. b) möglich; erfordert, Nachweis, dass die Gesellschaft für die Geschäfte einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb unter Teilnahme im allg. Wirtschaftsverkehr unterhält und dass ein Inlandsbeteiligter oder eine diesem nahe stehenden Person bei Vorbereitung, Abschluss und Ausführung der Geschäfte nicht mitwirken
Dienstleistungen, § 8 Abs.1 Nr.5 AStG	Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschaft sich eines Inlandsbeteiligten oder einer diesem nahe stehenden Person bedient b) die Gesellschaft Dienstleistungen zugunsten eines Inlandsbeteiligten oder einer diesem nahe stehenden Person erbringt 	Zu lit. a) keine Gegen Ausnahme möglich Gegen Ausnahme zu lit. b) möglich; Erford. Nachweis wie bei Handelstätigkeit
Vermietung und Verpachtung, § 8 Abs.1 Nr.6 AStG	Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen 	Gegen Ausnahme zu lit. a) erfordert Nachweis, dass die Gesellschaft Ergebnisse eigener F+E- Arbeiten auswertet, die ohne Mitwirkung eines Inlandsbeteiligten oder einer diesem nahe stehenden Person

	<p>b) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken</p> <p>c) Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen</p>	<p>unternommen wurden</p> <p>Gegenausnahme zu lit. b) erfordert Nachweis, dass die Einkünfte nach einem DBA steuerfrei wären, wenn sie ein Inlandsbeteiligter unmittelbar bezogen hätte</p> <p>Gegenausnahme zu lit. c) erfordert Nachweis, dass die Gesellschaft einen Geschäftsbetrieb gewerbsmäßiger Vu V unter Teilnahme am allg. Wirtschaftsverkehr betreibt und das ein Inlandsbeteiligter oder eine diesem nahe stehende Person bei Vorbereitung, Abschluss und Ausführung der Geschäfte nicht mitwirken</p>
--	---	---

Tätigkeiten (Ausgangspunkt: Aktivtätigkeit)	Aber: gegebenenfalls passive Tätigkeit (als Ausnahme)	Aber: gegebenenfalls aktive Tätigkeit (als Gegenausnahme)
<p>Aufnahme und darlehensweise Vergabe von Kapital, §8</p> <p>Abs.1 Nr.7 AStG</p>	Als regelmäßige Ausnahme passiv	<p>Gegenausnahme erfordert Nachweis, dass Kapitalaufnahme auf ausländischen Märkten von nicht nahe stehenden Personen zur Finanzierung (fast) ausschließlich aktiver ausländischer Betriebe</p> <p>(§ 8 Abs.1 Nr.1-6 AStG) oder inländischer Betriebe</p>
<p>Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, § 8 Abs.1 Nr.8 AStG</p>	Keine Ausnahme denkbar	Keine Gegenausnahme erforderlich
<p>Veräußerung eines Anteils an einer anderen Gesellschaft sowie aus deren Auflösung oder Herabsetzung ihres Kapitals,</p> <p>§ 8 Abs.1 Nr.9 AStG</p>	Als Ausnahme passive Tätigkeit, wenn der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung von Anteilen an KAC- Gesellschaften stammt	Keine Gegenausnahme erforderlich und bei Veräußerung von Anteilen an KAC- Gesellschaften Gegenausnahme nicht möglich
<p>Andere in § 8 Abs.1 AStG nicht genannte Einkunftsquellen</p> <p>(der Aktiv- Katalog wird überhaupt</p>	In jedem Fall passiv	Keine Gegenausnahme möglich

nicht angesprochen)		
---------------------	--	--

Die 25%- Grenze

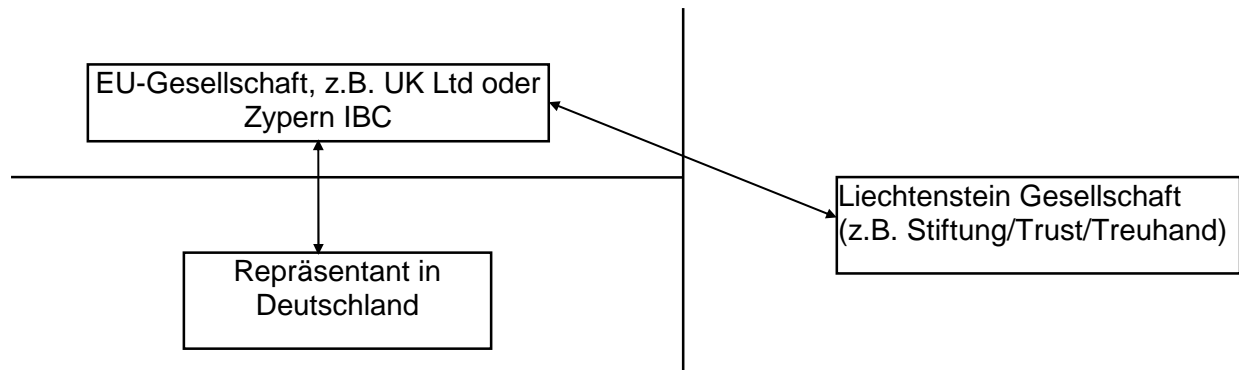
Eine niedrige Besteuerung im Sinne von § 8 Abs.1 AStG ist nach § 8 Abs.3 AStG gegeben, wenn die **Ertragsteuerbelastung** der (passiven) Einkünfte im Sitzstaat der Basisgesellschaft (grundsätzlich) weniger als **25%** beträgt. Dies gilt nicht, wenn diese niedrige Ertragsteuerbelastung auf einem Ausgleich mit Einkünften aus anderen Quellen beruht, oder wenn die danach in Betracht zu ziehende Steuern nach dem Recht des betreffenden Staates um Steuern gemindert wird, die die Gesellschaft, von der die Einkünfte stammen, zu tragen hat. Vor dem Inkrafttreten des StSenkG 2000 galt noch ein Steuersatz von 30% oder weniger. **Steuern anderer Staaten** (z.B.Qellensteuer eines Drittlands) waren früher nicht zu berücksichtigen, sind nach dem UntStFG 2001 nunmehr aber zu Gunsten des Steuerpflichtigen in die Ermittlung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung einzubeziehen. Seitens des Gesetzgebers ist geplant, mittelfristig im Rahmen von § 8 Abs.3 AStG zu überprüfen, wie und ggf. unwieweit **Verlustverrechnungen im Ausland** bei der Feststellung einer niedrigen Besteuerung zu berücksichtigen sind.

Ermittlung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung

Ausgangspunkt ist der ausländische **Ertragsteuertarif** (Steuersatz) auf die (passiven) Einkünfte der Basisgesellschaft. Die (ausländische) Ertragsteuerbelastung entspricht in der Regel dem Satz der Ertragsteuer des Sitzstaates. Allerdings sind außer dem Ertragsteuertarif noch weitere Umstände zu berücksichtigen, insbesondere **Vorzugs- Steuersätze** und **Steuerbefreiungen**. Die ausländische Ertragsteuerbelastung kann auch deshalb über oder unter dem Steuersatz von 25% liegen, weil die ausländischen Gewinnermittlungsvorschriften zur Bestimmung der **Steuerbemessungsgrundlage** verglichen mit den deutschen Gewinnermittlungsvorschriften günstiger oder ungünstiger sein können, die betreffenden Einkünften also mit einem Betrag in die (ausländische) Steuerbemessungsgrundlage einbezogen worden sind, der gegebenenfalls höher oder niedriger ist, als er bei Anwendung des deutschen Steuerrechts anzusetzen wäre. In diesen Fällen ist eine **Belastungsberechnung** anzustellen. Hat eine Basisgesellschaft **gemischte Einkünfte** (also Aktiv- Einkünfte und Passiv- Einkünfte) so sind zunächst die Einkünfte aus passiver Tätigkeit (die Zwischeneinkünfte) von den übrigen Einkünften **herauszuisolieren**. Sodann erfolgt eine „Gegenüberstellung der nach deutschem Steuerrecht ermittelten Zwischeneinkünfte und den um Sitzstaat der Basisgesellschaft zu entrichtenden Steuern. **Anhaltspunkte** zur Bestimmung der (ausländischen) Ertragsteuerbelastung ergeben sich aus der **Anlage 1** zu §8 AStG. Diese Anlage enthält eine Zusammenstellung der Ertragsteuertarife, der Steuervergünstigungen und Privilegien in Gebieten, die für die Anwendung der §§ 7-14 AStG besonders in Betracht kommen; **Anlage 2** zu § 8 AStG enthält einen Überblick über weitere Gebiete.

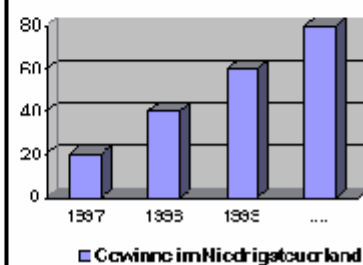
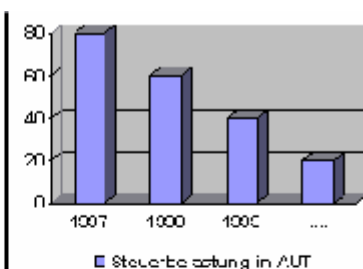
Vorschaltgesellschaften

Häufig macht es Sinn, eine Vorschaltgesellschaft zu gründen, die z.B. Gründer/Besitzgesellschaft der Liechtensteiner Gesellschaft ist. Dazu eignen sich insbesondere EU-Gesellschaften, wie z.B. die UK Ltd oder die Zypern IBC.



Beispiel Grafik: Die EU-Gesellschaft tritt nach außen auf (Betriebsstätte im EU-Gründungsland, Repräsentanz oder Niederlassung z.B. in Deutschland). Dadurch kein „Offshore-Status“ (vgl. EU-Niederlassungsfreiheit). Die Liechtenstein-Gesellschaft ist z.B. 100 Shareholder der UK Ltd/Zypern IBC. Somit ist der „Besitz“ der UK Ltd/IBC absolut anonym. Mithin fließen die Gewinne der EU-Gesellschaft in die Liechtensteingellschaft und werden dort überhaupt nicht oder nur minimal versteuert.

BEISPIEL 1



Handelsgeschäfte (Export/Import) werden beispielsweise so abgewickelt, dass ein Grossteil der Gewinne bei einer eigenen Gesellschaft mit Sitz in einem Niedrigsteuerland anfällt. Der Muttergesellschaft könnten dann entsprechende Gewinnanteile in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Last, but not least sind die Darlehenszinsen bei der Muttergesellschaft als Aufwand abzusetzen, was eine geringere Steuerbelastung zur Folge hat. Fall: Ein italienisches Unternehmen produziert Elektrorechner und verkauft diese an die der Unternehmung gehörende Domizilgesellschaft in Liechtenstein. Diese hat den Vertrieb übernommen und versorgt den ausländischen

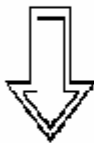
Markt mit Rechnern. Für ihre Gewinne zahlt sie keinen Euro Ertragssteuer. Da sie keine Ausschüttungen an die Mutter in Italien vornimmt, bleiben ihr die Erträge in vollem Umfang zu Expansionszwecken erhalten. Möglicherweise gewährt sie der Muttergesellschaft ein Darlehen, damit diese ihre Fabriken vergrößern kann. Die daraus geschuldeten Zinsen

vermindern den steuerpflichtigen Gewinn der Mutter in Italien und bleiben in Liechtenstein steuerfrei!

BEISPIEL 2

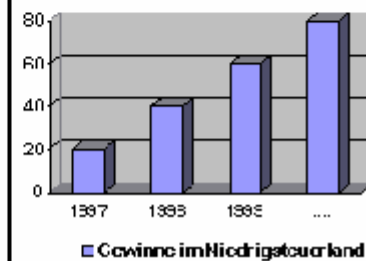
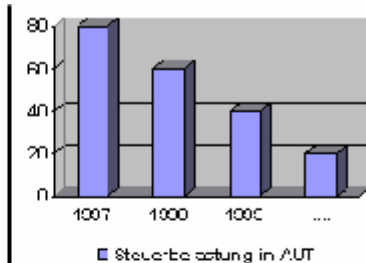
Produktionsgesellschaft AT

Gibt der UK-Ltd. Exklusiv-Vertriebsrechte. Die UK wird von FL-AG gehalten.



Vertriebsgesellschaft in UK

FL-Holding der UK-Ltd.



Eine österreichische Produktionsfirma (Waren oder Dienstleistungen) beauftragt eine englische (oder anderer Nationalität) Gesellschaft mit dem Vertrieb ihrer Produkte in Europa oder weltweit. Die Aktien der britischen Gesellschaft sind Eigentum der vorgehend gegründeten Liechtensteinischen Gesellschaft. Also die UK-Gesellschaft wurde fiduziarisch von einem Italiener-Gründer (Liechtenstein) gegründet. Deshalb ist die Anonymität der Aktionäre der UK und der FL-Gesellschaft gewährleistet, weil die Gründerin eben Liechtensteinerin, d.h. anonym ist. Die UK-Gesellschaft erhält aber die MWSt-Nr., welche europaweit Gültigkeit hat. Folge dessen muss die FL-Gesellschaft sämtliche

Gewinne von der UK-Gesellschaft erhalten. Die UK-Ltd. erhält für ihre Tätigkeit maximal 5% Kommission, die restlichen 95% gehen an die FL-Holding. Solche Konstruktionen sind im voraus zu disponieren. Gleichzeitig wird ein Austausch von Informationen zwischen den EU-Ländern nicht erfolgen. Die FL-Holding kann somit frei über die Vermögenswerte verfügen. Sie kann u.U. auch Beteiligungen der ital. Produktions-Firma erwerben, der trotzdem kein "Mutter-Tochter" - Verhältnis nachgewiesen werden kann. Auch ein Darlehen an die Produktionsfirma kann gewährt werden usw..

Steuerrecht detailliert

Übersicht zu den Steuererklärungen

Zu den wichtigsten Steuerarten in Liechtenstein zählen die Mehrwertsteuer, die Vermögens- und Erwerbssteuer der natürlichen Personen sowie die Kapital- und Ertragssteuer der juristischen Personen.

Die Steuererhebung erfolgt in der Regel aufgrund einer Steuererklärung, die vom Steuerpflichtigen einzureichen ist.

Steuernachlass

Geschuldete Steuern können nachgelassen werden, wenn deren Entrichtung für den Steuerpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Nach- und Strafsteuern

Wenn sich ergibt, dass eine Steuerveranlagung zu Unrecht unterblieben ist, wird die vorenthaltene Steuer als Nachsteuer erhoben. Zu der Nachsteuer kann eine Strafsteuer hinzutreten.

Steuern juristischer Personen

Juristische Personen sind körperschaftlich organisierte Personenverbindungen, die das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister erlangen. Das Gesetz kennt folgende Körperschaften: Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Anteilsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die Hilfskassen sowie Vereine. Weitere bekannte Verbandspersonen sind die Anstalt und die Stiftung. Die am häufigsten benutzten Gesellschaftsformen sind die Aktiengesellschaften, Anstalten und Stiftungen.

Die Steuerpflichtigen der Kapital- und Ertragssteuer unterliegen die Unternehmen, die in Liechtenstein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Ebenfalls der Kapital- und Ertragssteuerpflicht unterstellt sind inländische Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften.

Kapitalsteuer

Bemessungsgrundlage für die Kapitalsteuer ist das einbezahlte Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital sowie die eigenes Vermögen darstellenden offenen und stillen Reserven der Gesellschaft. Die Bewertung erfolgt jeweils am Ende des Geschäftsjahres (in der Regel auf 31. Dezember). Der Vermögenszuwachs während des Jahres ist in Abzug zu bringen. Der Steuersatz der Kapitalsteuer beträgt 2 Promille.

Ertragssteuer

Die Ertragssteuer wird auf dem jährlichen Reinertrag erhoben. Der steuerbare Reinertrag ergibt sich aus der Gesamtheit der Erträge abzüglich der geschäftsmässig **begründeten** Aufwendungen. Der Ertragssteuersatz beträgt im Minimum 7,5 Prozent und im Maximum 20 Prozent.

Veranlagung

Die Veranlagung der Kapital- und Ertragssteuer erfolgt nach dem System der Postnumerandobesteuerung, d.h. die Veranlagungsperiode folgt der Steuerperiode nach und wird von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung aufgrund der jährlich einzureichenden Steuererklärung, welche bis spätestens bis zum 1. Juli des folgenden Jahres samt Beilagen einzureichen ist, vorgenommen.

Unterlassungsfolgen

Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten (Abgabe der Steuererklärung, Einreichung der Unterlagen etc.) nicht nach, kann die Steuerverwaltung die Steuerfaktoren Kapital und Ertrag des Steuerpflichtigen nach Ermessen einschätzen.

Ordnungs- und Verfahrenswidrigkeiten

Kommt der Steuerpflichtige den von der Steuerverwaltung auferlegten Verfahrenspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so wird er mit einer Ordnungsbusse von 10 bis 1000 Franken bestraft.

Steuern von Holding- und Sitzgesellschaften

In Liechtenstein domizilierte Holding- und Sitzgesellschaften bezahlen keine Ertragssteuern, sondern haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 Promille vom einbezahlten Kapital bzw. im Unternehmen investierten Vermögen zu entrichten, jedoch mindestens 1'000 Franken im Jahr.

Dieser Mindeststeuerbetrag ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Bei Stiftungen ermässigt sich die Kapitalsteuer für das 2 Millionen Franken übersteigende Vermögen samt Reserven auf 3/4 Promille und für das 10 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf 1/2 Promille.

Weitere bekannte besondere Gesellschaftsformen sind Investmentunternehmen (Anlagefonds), ausländische Versicherungsgesellschaften und Eigenversicherungen (Captives), für die eigene Steuersätze gelten.

Couponsteuer

Das Land erhebt nach Massgabe der im Steuergesetz definierten Bestimmungen eine Steuer auf den Coupon der von einem Inländer ausgegebenen Wertpapiere und auf den ihnen gleichgestellten Unterlagen.

Inländer ist, wer im Inland Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder statutarischen Sitz hat oder als Unternehmung im Öffentlichkeitsregister des Landes eingetragen ist.

Steuerpflichtig ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung. Die Couponsteuer ist eine vom Steuerpflichtigen selbst zu veranlagende Steuer (Ausnahme Genossenschaften und ihnen gleichgestellte Urkunden), sie beträgt 4 Prozent.

Die Couponsteuer wird durch die Steuerverwaltung erhoben.

Grundstücksgewinnsteuer

Beim Verkauf von einem im Lande gelegenen Grundstück, ist der **Veräusserer** steuerpflichtig.

Als **Veräusserungserlös** gilt der Kaufpreis **mit Einschluss aller weiteren Leistungen**.

D.h. falls zum Beispiel die Vertragsparteien bestimmen, dass die Grundstücksgewinnsteuer durch den Käufer getragen wird (gesetzlich steuerpflichtig ist der Verkäufer), so ist dies eine weitere Leistung. In diesem Fall bezahlt der Käufer nicht nur den im Kaufvertrag bestimmten Kaufpreis sondern zuzüglich ebenfalls die vom Verkäufer geschuldete Grundstücksgewinnsteuer. Somit ist der Grundstücksgewinnsteuerbetrag in den Kaufpreis miteinzubeziehen.

Ebenfalls können unter weiteren Leistungen zusätzliche Schuldübernahmen verstanden werden, sowie Einräumungen von Wohn- und Nutzniessungsrechten, Ausgleichsbeträge an Geschwister und Verwandte.

Anlagekosten / Gestehungskosten

Als Anlagekosten gelten

- der Erwerbspreis, den der Verkäufer aufgebracht hat, um dieses Grundstück zu erwerben
- Vertragserstellungskosten, Verkaufsprovisionen, Steuern und Grundbuchgebühren, falls diese laut Vertrag von damals vom Käufer (jetziger Verkäufer) bezahlt wurden.
- Falls der Verkäufer Eigentümer durch Erbschaft wurde, ist der Steuerschätzwert für die Bemessung der Anlagekosten massgebend. War der Verkäufer bis und mit dritten Grad (Kind, Eltern, Ehegatten, Grosseltern, Geschwister, Onkel, Tante) zum Erblasser verwandt, kann der Veräusserer die Kosten vom Rechtsvorgänger ebenfalls übernehmen.
- Bei Erstellung eines Gebäudes sind dies die Baukosten, inklusive den aufgewendeten Baukreditzinsen.
- Wertvermehrnde Aufwendungen ohne die üblichen Werterhaltungskosten. Dies können sein, Umbau- und/oder Anbaukosten, Erstellung eines Wintergartens, Einbau von qualitativ besseren Fenstern oder Bodenbeläge, usw.

Werterhaltungskosten wie z.Bsp. Fassadenrenovationen, Malerarbeiten sowie Unterhaltsarbeiten und Reparaturen können nicht als Anlagekosten geltend gemacht werden.

Allgemein gilt zu bemerken, dass der Verkäufer verpflichtet ist, diese Kosten mittels Belegen und Rechnungen gegenüber der Steuerbehörde nachzuweisen.

Grundstückgewinn

Als Grundstücksgewinn gilt der Verkaufspreis, mit Einschluss aller weiteren Leistungen, abzüglich die von der Steuerverwaltung anerkannten Anlagekosten.

Besitzdauer und Steuersätze

Für die Bemessung der Grundstückgewinnsteuer wird der massgebende Steuersatz von der Besitzdauer des vom Steuerpflichtigen zum Verkauf stehenden Grundstückes bestimmt. Hat der Verkäufer das Grundstück durch Erbschaft erhalten und war bis und mit dritten Grad (Kind, Eltern, Ehegatten, Grosseltern, Geschwister, Onkel, Tante) mit dem Erblasser verwandt, so kann der Veräusserer ebenfalls die Besitzdauer des Rechtsvorgänger übernehmen.

Anmerkung der Steuerverwaltung

Für spezielle Beratung betreffend den Anlagekosten, wertvermehrnde Aufwendungen, zusätzliche Leistungen, Besitzdauer und dergleichen ersuchen wir Sie, vor Unterzeichnung des Vertrages mit der Steuerwaltung Lie in Kontakt zu treten.

Steuern zur Erbschaft/ Schenkung

Nachlass- und Erbanfallssteuer

Zur Entrichtung der Nachlass- und Erbanfallssteuer sind die Erben verpflichtet. Durch die Nachlasssteuer werden die beim Tod einer Person im Land fällig gewordenen Verlassenschaften (Immobilien, Barschaften, etc.) besteuert. Mit der Erbanfallssteuer wird der im Land sich vollziehende Vermögenserwerb von Todes wegen erfasst. Der Steuersatz

der Nachlasssteuer liegt zwischen 0,5 % und 5 % des Reinnachlasses. Im Falle der Erbanfallssteuer liegt der Steuersatz zwischen 0,5 % und 27 % des Erbanfalles.

Schenkungssteuer

Die Schenkungssteuer ist vom Beschenkten zu entrichten. Gegenstand der Schenkungssteuer ist der Vermögenserwerb, welcher sich aufgrund einer Schenkung unter Lebenden vollzieht. Dabei gilt jede freiwillige, unentgeltliche Zuwendung als Schenkung. Der Steuersatz liegt (wie bei der Erbanfallssteuer) zwischen 0,5 % und 27 % des Wertes der Schenkung.

Der Nachlasssteuer unterliegen die in Liechtenstein fällig gewordenen Verlassenschaften. Diese gilt als in Liechtenstein fällig geworden, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Liechtenstein hatte oder wenn die Verlassenschaft inländische Grundstücke umfasst. Die Nachlasssteuer ist von den Erben zu entrichten.

Sie gestaltet sich progressiv je nach der Höhe der hinterlassenen Vermögensmasse und beträgt maximal 5 Prozent. Beim Übergang des Nachlasses an Ehegatten, Kinder und Eltern des Erblassers beträgt der Steuersatz die Hälfte.

Der Erbanfallssteuer unterliegt der in Liechtenstein sich vollziehende Vermögenserwerb von Todes wegen, der aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger Verfügung stattfindet. Als in Liechtenstein vollzogen gilt der Vermögenserwerb dann, wenn er inländische Grundstücke zum Gegenstand hat oder beim beweglichen Vermögen, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Liechtenstein hatte.

Der Erbanfallssteuer unterliegt auch das bewegliche Vermögen, wenn nur der Empfänger (Erbe, Vermächtnisnehmer) seinen Wohnsitz in Liechtenstein hat und dieser nicht nachweisen kann, dass auf dem Vermögenserwerb eine gleichartige ausländische Steuer erhoben wird.

Zur Entrichtung der Erbanfallssteuer ist der Erbe verpflichtet. Die Steuersätze richten sich nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Empfänger; hinzu kommen Zuschläge, die sich nach der Höhe der Vermögensanfälle bemessen. So beträgt die Erbanfallssteuer beispielsweise für Ehegatten und Kinder mindestens 0,5 Prozent und höchstens 0,75 Prozent und für nicht verwandte Personen mindestens 18 Prozent und höchstens 27 Prozent.

Der Besteuerung durch die Schenkung gilt der im Lande sich vollziehende Vermögenserwerb durch Schenkung unter Lebenden. Als Schenkung gilt:

- jede freiwillige, unentgeltliche Zuwendung
- der Erlass von Verbindlichkeiten
- Zuwendungen aus Stiftungen
- Widmung von Versicherungsleistungen

Der Vermögenserwerb durch Schenkung gilt als im Lande vollzogen, wenn er inländische Grundstücke zum Gegenstand hat, oder, beim Übergang von beweglichen Vermögen, wenn der Geschenkgeber zur Zeit der Schenkung Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande hat. Befand sich der Wohnsitz des Geschenkgebers zur Zeit der Schenkung im Ausland, so wird bei beweglichem Vermögen die Steuer bezogen, sofern der Beschenkte seinen Wohnsitz im Lande hat und nicht nachweisen kann, dass ihm eine der Schenkungssteuer gleichartige ausländische Steuer zu Lasten fällt.

Steuerpflicht und Haftung

Zur Entrichtung der Schenkungssteuer ist der Beschenkte verpflichtet. Für die Entrichtung der Schenkungssteuer haftet der Geschenkgeber solidarisch mit dem Beschenkten.

Bemessung der Schenkungssteuer

Die Schenkungssteuer bemisst sich nach dem Verwandtschaftsgrad vom Beschenktem zum Schenker sowie nach der Höhe der Zuwendung.

Deklariieren von Schenkungen

Wir bitten Sie, Schenkungen mittels dem amtlichen Formular zu deklarieren. Die ausgefüllte Schenkungsanzeige senden Sie bitte an die Steuerverwaltung, Lettstrasse 37, 9490 Vaduz.

Was ist die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist eine Verbrauchssteuer. Sie soll den Inlandverbrauch belasten. Die Steuer bemisst sich nach dem Umfang des Konsums, d.h. des Aufwandes des Einzelnen für den Erwerb der Leistungen (Gegenstände und Dienstleistungen).

Die MWST wird nicht direkt beim einzelnen Verbraucher erhoben. Der Steuerbezug erfolgt bei den Leistungserbringern (d.h. den Produzenten, Fabrikanten, Händlern, Handwerkern und Dienstleistenden, welche den Konsumenten Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen). Sie sind gegenüber der Steuerverwaltung die Steuerpflichtigen. Den steuerpflichtigen Leistungserbringern ist es gestattet, die MWST auf den Konsumenten zu überwälzen. Die MWST ist demnach eine indirekte Steuer. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden zudem die Einfuhr von Gegenständen, der Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie der Eigenverbrauch besteuert.

Steuersätze

Nicht alle Leistungen werden gleich hoch besteuert. Für die meisten Lieferungen von Gegenständen und für nahezu alle Dienstleistungen gilt der Normalsatz von 7.6 %. Waren des täglichen Bedarfs, vor allem Ess- und Trinkwaren (ausgenommen alkoholische Getränke), Medikamente, aber auch gewisse Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, werden nur mit dem reduzierten Satz von 2.4 % belastet. Beherbergungsleistungen unterliegen dem Sondersatz von 3.6%. Eine ganze Reihe von Leistungen ist jedoch von der MWST ausgenommen.

Mehrwertsteuerinland

Aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz bilden die Gebiete beider Staaten ein gemeinsames „Mehrwertsteuerinland“. Wird im Mehrwertsteuergesetz von Inland gesprochen, so ist damit das Gebiet beider Staaten darunter zu verstehen. Liechtenstein und die Schweiz haben weitestgehend die gleichlautenden mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, selbst wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich gesamthaft 75'000 Franken übersteigen. Wer im Inland Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte hat und in einem Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken steuerbare Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, wird für diese Bezüge steuerpflichtig. Soweit der Bezüger nicht bereits aufgrund seiner Umsätze steuerpflichtig ist, beschränkt sich die Steuerpflicht auf diese Bezüge. Für den ohnehin Steuerpflichtigen gilt die Mindestgrenze von 10'000 Franken im Kalenderjahr auch; er hat jedoch jeden Bezug zu deklarieren.

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:

- Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 250'000 Franken, sofern die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer regelmässig nicht mehr als 4'000 Franken im Jahr beträgt;
- Landwirte, Forstwirte und Gärtner für Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;
- Viehhändler für die Umsätze von Vieh;
- Milchsammelstellen für die Umsätze von Milch an Milchverarbeiter;
- Unternehmer mit Sitz im Ausland, die ausschliesslich Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 3 MWSTG erbringen; die Ausnahme gilt jedoch nicht für Unternehmungen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikationsleistungen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 Bst. e MWSTG an einen nicht steuerpflichtigen Empfänger erbringen;
- nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Organisationen mit einem Jahresumsatz bis zu 150'000 Franken.

Für die Steuerpflicht massgebender Umsatz

Für die Abklärung der Steuerpflicht ist der Gesamtumsatz aus allen steuerbaren Tätigkeiten, mit Einschluss der Exporte und des Eigenverbrauchs, massgebend. Nicht relevant sind somit unter anderem die von der Steuer ausgenommenen Umsätze wie Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung, die von gewissen nichtgewinnstrebigen Einrichtungen (z. B. Vereine) ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbrachten Leistungen, gewisse kulturelle Leistungen, Versicherungsumsätze, Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts), Handänderungen von Grundstücken sowie deren Dauervermietung, Wetten, Lotto und sonstige Glücksspiele.

Stempelabgaben

Die Stempelabgaben sind Steuern auf dem Rechtsverkehr mit bestimmten Urkunden, nämlich die Kapitalbeschaffung und den Umsatz von Urkunden, insbesondere von Wertpapieren. Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gilt stempelsteuerrechtlich aufgrund des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 als Inland in Bezug auf die Bundesgesetzgebung über die eidg. Stempelabgaben. Soweit nichts anderes bestimmt wird und in den Ausführungsbestimmungen betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über Stempelabgaben nichts anderes geregelt ist, findet diese Gesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein unverändert Anwendung. Es werden drei Abgaben unterschieden:

- Die Emissionsabgabe auf der Ausgabe inländischer Beteiligungsrechte, Obligationen und Geldmarktpapiere;
- Die Umsatzabgabe auf dem Umsatz bestimmter in- und ausländischer Urkunden wie Beteiligungsrechte, Fondsanteile, Obligationen und diesen gleichgestellten Urkunden;
- Die Abgabe auf Versicherungsprämien, d.h. auf der Zahlung von Versicherungsprämien gegen Urkunden.

Werden bei steuerbaren Rechtsvorgängen keine Urkunden ausgestellt, so treten an deren Stelle die Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden, welche der Feststellung der Rechtsvorgänge dienen.

Alle stempelsteuerrechtlichen Abgaben sind wie in der Schweiz zu entrichten.

